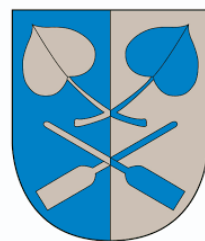


Absender/in:



An die
Gemeinde Angath
Dorfplatz 1
6321 Angath

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

1. Grundstückseigentümer/in

Name Bauherr/in	Vorname	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Telefon	Fax	E- Mail	

2. Grundstück/Gebäude

Straße, Hausnummer, Grundstücksnummer	Postleitzahl und Ort
---------------------------------------	----------------------

3. Mit dem Hausanschluss beauftragtes Unternehmen

Grabarbeiten:	Postleitzahl und Ort	Telefon oder E-Mail
Rohrverlegung:	Postleitzahl und Ort	Telefon oder E-Mail

4. Wasserversorgung

4.1 Art des Anschlusses

Es handelt sich um

☐ einen Neuanschluss

☐ eine Änderung des bestehenden Anschlusses

4.2 Welche Entnahmestellen sind vorhanden bzw. vorgesehen (Bitte Anzahl einsetzen)

Küchenspülen		Waschküche		Garagenanschlüsse	
Bäder		Urinal		Gartenanschlüsse	
Spülaborte		Waschbecken			

4.3 Für welche besonderen Einrichtungen soll Wasser verwendet werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Warmwasserheizung	☐	Wasserversorgung	☐	Schwimmbad	☐
Wasserbecken/Teich	☐	Zisterne	☐	Dampfkessel	☐

5. Eigenwasserversorgung, Regenwassernutzung, Wärmepumpe

Ist eine Eigenwasserversorgung vorhanden?	☐ Nein	☐ Ja, Förderung ____ .sec/l
Ist eine Eigenwasserversorgung geplant?	☐ Nein	☐ Ja
Ist eine Regenwassernutzung vorhanden?	☐ Nein	☐ Ja
Ist eine Regenwassernutzung geplant?	☐ Nein	☐ Ja
Ist eine Wärmepumpe vorhanden?	☐ Nein	☐ Ja
Ist eine Wärmepumpe geplant?	☐ Nein	☐ Ja

6. Wasserversorgungsbeitrag

Wurde bereits ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet? ☐ Ja
☐ Nein

Wenn Ja:

Betrag (in €): _____ Datum: _____ Aktenzahl: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Als Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

-> Lageplan mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Abwasser-, Kabel-, Gas- und sonstigen unterirdischen Leitungen.

-> Grundriss des Kellergeschosses

Für die Herstellung und die Unterhaltung der Leitungen und für den Wasserbezug gelten ua die Vorschriften der Wasserleitungsordnung.

Vorschriften für den Wasserleitungsanschluss

1. Den Anschluss an die Hauptleitung bis zur Absperrvorrichtung, sowie Grabungs- und Asphaltierungsarbeiten im Öffentlichen Gut führt die Gemeinde durch. Dasselbe gilt für die Erneuerung und Instandhaltung der Anlage. Wahrgenommene Schäden an diesen Einrichtungen hat der Grundstückseigentümer ohne jeden Verzug anzuzeigen.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung keine Anständen ergeben hat.
3. Die Verbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Die Gemeinde beschafft den Wasserzähler, lassen sie auf ihre Kosten einbauen und unterhalten sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Ort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
7. Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.
8. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserbelieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.